

Merkblatt Reisekosten United Kingdom

*Die im Folgenden angeführten Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BKRG) gelten für Dienstreisen, die von deutschen Mittelgebern finanziert werden. Für Reisen Dritter (z.B. von Reisen von Mitgliedern der University of Oxford, die von einer Berliner Universität finanziert werden) gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen wie für Dienstreisende der jeweiligen Berliner Universität.
Das BKRG gilt nicht für von ausländischen Institutionen finanzierte Reisen!*

Aus den Projektfördermitteln finanzierte Dienstreisen unterliegen den üblichen Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren. Bitte beachten Sie die allgemeinen Informationen zur Beantragung einer Dienstreise, Beschaffung von Fahrkarten, Tage- und Übernachtungsgeldern im Inland, PKW-Nutzung sowie zur Abrechnung von Reisekosten der Reisstelle Ihrer Universität.

1) Tagegelder Oxford

Der Erstattungssatz für Tagegelder in Oxford liegt derzeit bei 37 Euro pro Tag. Bitte informieren Sie sich über eventuelle Änderungen in der jeweils aktuellen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder“ (ARVVwV) des Innenministeriums. Diese finden Sie i. d. R. auch auf den Webseiten der Reisstelle Ihrer Universität.

2) Übernachtungskosten Oxford

Der Erstattungssatz für Übernachtungskosten in Oxford liegt derzeit bei 115 Euro pro Tag. Beachten Sie bitte auch hierzu eventuelle Änderungen der ARVVwV. Höhere Kosten können erstattet werden, wenn diese dienstlich notwendig waren und deren Unvermeidbarkeit schriftlich nachgewiesen wird.

3) Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

Dauert ein Urlaub (z.B. Erholungsurlaub, Gleitzeit) länger als fünf Arbeitstage, werden – unabhängig von der Dauer des Dienstgeschäfts – nur die Fahrtauslagen (z.B. Flug, Bahn) erstattet, die durch das Dienstgeschäft zusätzlich entstanden sind. Entstandene Mehraufwendungen sind von dem/der Dienstreisenden schriftlich (z.B. durch vorherigen Kostenvergleich) nachzuweisen.